

bestimmt die *Grenzen der Strafhoheit* der DDR. Die Strafhoheit ist Ausdruck der staatlichen Souveränität. Ihre Regelung ist deshalb eigene Angelegenheit eines jeden souveränen Staates. Sie kann jedoch nicht willkürlich festgelegt werden, insbesondere nicht hinsichtlich der Geltung der inländischen Strafgesetze auf Straftaten, die im Ausland begangen werden. Die DDR läßt sich bei der Bestimmung des Geltungsbereichs ihrer Strafgesetze strikt von völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsätzen leiten, die einerseits die volle Wahrnehmung der souveränen Rechte und Interessen der DDR gewährleisten und andererseits die Souveränität anderer Staaten respektieren.

Die Regelung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze beruht demgemäß

1. auf den aus der staatlichen Souveränität abgeleiteten Hoheitsrechten der DDR in den Grenzen ihres Territoriums;
2. auf den verfassungsmäßig ausgestalteten Staat-Bürger-Beziehungen, die die Bindung der Staatsbürger der DDR an die Gesetze ihres Staates einschließen;
3. auf dem völkerrechtlichen und verfassungsmäßigen Gebot der Friedenssicherung, das die Pflicht zur Abwehr von friedensgefährdenden, gegen die DDR gerichteten Angriffen einschließt;
4. auf den völkerrechtlich vereinbarten Verpflichtungen der DDR zur Bekämpfung besonders gefährlicher internationaler Verbrechen und Straftaten internationalen Charakters (vgl. 3.1.4.), die die friedliche Zusammenarbeit der Staaten und die Interessen der gesamten Völkergemeinschaft stören.

Die grundlegenden Prinzipien des räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs, die dem § 80 StGB zugrunde liegen, werden gewöhnlich als Territorialitätsprinzip, Personalitätsprinzip, Schutzprinzip und Universalitätsprinzip bezeichnet. Ergänzt werden diese durch das Prinzip der stellvertretenden Strafrechtspflege.

Sind die Strafgesetze der DDR nach ihrer räumlichen und persönlichen Geltung auf die betreffende Straftat und Person anwendbar, dann liegen insoweit die *gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung* im Sinne von § 96 StPO vor.

Die Regelung des räumlichen und persönlichen Geltungsbereichs der Strafgesetze der DDR bezieht sich nicht auf das sogenannte interlokale Strafrecht, das die Frage beantwortet, welches

Strafgesetz anzuwenden ist, wenn innerhalb eines Staates verschiedene Strafgesetze gelten, so wie das in Bundesstaaten der Fall sein kann. Die Regeln des interlokalen Strafrechts haben sich gewohnheitsrechtlich herausgebildet. Sie gehen davon aus, daß grundsätzlich das Strafgesetz des Tatorts anzuwenden ist. Das interlokale Strafrecht hat für die DDR keinerlei Bedeutung. Es wurde jedoch in der BRD über viele Jahre hin von der Strafrechtspraxis und -Wissenschaft als Begründung einer völkerrechtswidrigen Strafhoheit der BRD-Justiz bei Straftaten von Bürgern der DDR auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates genutzt.<sup>21</sup> Dies beruht auf der dem Alleinvertretungsanspruch der BRD entsprechenden Fiktion, daß die DDR im Verhältnis zur BRD Inland sei. Danach hatten die BRD-Gerichte das Strafrecht der DDR anzuwenden, jedoch mit der maßgeblichen Einschränkung des Bundesgerichtshofes, „soweit dies nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen am Ort der Aburteilung widerspricht“. Obwohl diese Argumentation seit langem antiquiert ist und allen politischen und rechtlichen Realitäten widerspricht, hat sich der führende Strafrechtsideologe der BRD, Jescheck, noch 1978 für eine sinngemäße Anwendung der Regeln des interlokalen Strafrechts ausgesprochen.<sup>22</sup>

### 3.3.1.1.

#### Das Territorialitätsprinzip

Die Strafgesetze der DDR sind grundsätzlich auf alle Straftaten anzuwenden, die *in ihrem Territorium begangen werden*, und zwar unabhängig von der Staatsbürgerschaft der Person, die der Begehung dieser Straftaten schuldig oder verdächtig ist. Entscheidend ist die Tatbegehung im Staats- und Hoheitsgebiet der DDR (vgl. § 80 Abs. 1 StGB).

Nach dem Territorialitätsprinzip werden auch die Straftaten beurteilt, die zwar außerhalb der Staatsgrenzen der DDR begangen werden, *deren Folgen* aber im Hoheitsgebiet der DDR eintreten oder eintreten sollen. Dieser ausdrücklich in § 80 Abs. 1 StGB erfaßte Fall gilt insbesondere für die sogenannten Distanzdelikte, bei denen tatbestandsmäßige Handlungen und Erfolge auseinanderfallen.

21 Vgl. „Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 28. 10. 1954“, Neue Juristische Wochenschrift (München/Frankfurt [Main]), 1955/7, S. 271.

22 Vgl. H.-H. Jescheck, Lehrbuch des Strafrechts. Allgemeiner Teil, Berlin (West) 1978, S. 153.